TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

Textliche Festsetzungen (Teil B)
Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 6 „Wasserskiseilbahnanlage" behalten ihre Gültigkeit. Ergänzungen werden *kursiv* und **fett** dargestellt.

(1) Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 sowie § 11 BauNVO)
Sondergebiet - Wasserskiseilbahn SO Wasserskiseilbahn
Wasserfläche - Wasserskiseilbahn Wa Wasserskiseilbahn
Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wasserskiseilbahn" sowie die Wasserfläche mit der Zweckbestimmung „Wasserskiseilbahn" dienen der Unterbringung von baulichen und sonstigen Anlagen, die für den Betrieb einer Wasserskiseilbahnanlage mit den zugehörigen Stellplätzen und Nebenanlagen notwendig sind.
Zulässig sind:
- Wasserskiseilbahn mit Antriebs- und Umlenkmasten, Schwerlastfundamenten und technisch notwendigen Nebenanlagen (Die Baufelder C und D dürfen nur für Antriebs-, Umlenkmasten und Schwerlastfundamente genutzt werden.),
- Einrichtungen und Anlagen für die Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung/ Wartung/ Reparatur der Wasserskiseilbahn,
- Umkleide-, Lager- und Sanitäreinrichtungen,
- Läden (max. Verkaufsfläche 10 m² mit Souvenirartikeln und Wassersportausrüstung und -zubehör) sowie Schank- u. Speisewirtschaften zur Versorgung des Gebietes (max. Grundfläche - GF 130 m²),
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Sondergebiet „Wasserskiseilbahn" zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- Ausnahmsweise sind in den Baufeldern E und F zulässig:
Die Errichtung von Unterkünften mit einer Grundfläche von maximal 160qm zzgl. 40qm Terrassenanteil (Baufeld E) und 80qm zzgl. 20qm Terrassenanteil (Baufeld F). Die Unterkünfte dürfen pro Gebäude eine Grundfläche von jeweils maximal 40qm zzgl. 10qm Terrasse aufweisen und eine maximale Höhe von 3,50m nicht überschreiten. Der Ausbaustandard muss unter dem Standard der Energieeinsparverordnung entsprechen. Die Errichtung von Unterkünften dient ausschließlich der Unterstützung des freizeitsportlichen Charakters der Gesamtanlage.

(2) Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 - 20 BauNVO und § 9 Abs. 2 BauGB)
Grundflächenzahl GRZ 0,4
~~Zahl der Vollgeschosse 1~~
OK Oberkante der baulichen Anlagen 13,00 m ü. HN (Baufeld A) 8,00 m ü. HN (Baufeld B)
Die zulässige Grundflächenzahl darf durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)

(3) Überbaubare Grundstücksfläche
In denen mit „Baufeld E" und „Baufeld F" gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen ist ausschließlich die Errichtung von Unterkünften entsprechend Nr. 1 Art der baulichen Nutzung zulässig.
Terrassen und Balkone können außerhalb der mit Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

~~(3 4)~~ Flächen für Nebenanlagen sowie Flächen für Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12 Abs. 6 sowie 14 Abs. 1 und 2 BauNVO)
Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches sind Gebäude als Nebenanlagen (Nebengebäude) gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen und Carports gemäß § 12 BauNVO außerhalb der Baufelder sowie außerhalb der für diese Nutzung festgesetzten Flächen nicht zulässig. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind im Geltungsbereich zulässig.

(5) Grünflächen
Auf der als „Grünfläche Sport- und Liegewiese" gekennzeichneten Fläche ist zulässig:
Das Aufstellen und Anlegen von mobilen Spiel- und Sportanlagen, wie z.B. Wasserrutschen, Beachvolleyballflächen, Hüpfburgen usw. .
Auf der als „Grünfläche Zeltplatz" gekennzeichneten Fläche ist zulässig:
Das vorübergehende Errichten von Zelten auf der dafür ausgewiesenen Fläche der Grünwiese.

~~(4 6)~~ Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu versickern. ~~ist so zu führen, dass es teilweise durch den luft- und wasserdurchlässigen Aufbau versickert und teilweise das überschüssige, gesammelte Niederschlagswasser in die angrenzenden, grünen Flächen des Grundstückes eingeleitet wird. Das Niederschlagswasser der Stellplätzen und ihrer Zufahrten ist so zu führen, dass es teilweise durch den luft- und wasserdurchlässigen Aufbau versickert und teilweise das überschüssige, gesammelte Niederschlagswasser in direkt angrenzende Rigolen (je 100 m² teilversiegelte Stellplatzfläche eine 6,25 m lange Rigole einer Querschnitte 0,5 m Breite und 0,6 m Tiefe) eingeleitet wird.~~

~~(5)~~ Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Die mit dem Planzeichen 15.4 PlanZV in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Flächen sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit, der Rettungskräfte, des WBV „Rügen" und der Träger der Abfallentsorgung sowie mit ***Geh-, Fahr- und*** Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

~~(6 8)~~ Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB und Abs. 6 BauGB)
- Die in der Planzeichnung dargestellten Flächen (Fläche A, bis E B, C, G H und J) sind mit Bäumen oder Sträuchern versetzt und in Gruppen zu bepflanzen. Vorhandene einzelne Gehölze sind zu integrieren. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Es sind Laubbäume oder Laubsträucher der Pflanzlisten wie folgt zu verwenden: Laubbaum (1 Baum pro 125 m², Pflanzliste 1, Hochstamm, 3 x verpflanzt mit Drahtballierung, Stammumfang 14/16, Stammschutz) und Laubsträucher (10 Stück pro 100 m², Pflanzliste 2, 2 x verpflanzt, Mindesthöhe 60-100 cm).
- Die in der Planzeichnung dargestellten acht Laubbäume sind gemäß Pflanzliste 1 (Hochstamm, 3 x verpflanzt mit Drahtballierung, Stammumfang 16/18, Stammschutz) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

~~(7 9)~~ Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB und (6) BauGB)
Die in der Planzeichnung (Teil A der Satzung) mit dem Planzeichen 13.2.2 PlanZV dargestellten Flächen sind dauerhaft ***als Grün- und*** Sukzessionsfläche zu erhalten. ***Die in der Planzeichnung dargestellten Flächen (teilweise geschützt nach § 18 bzw. § 20 NaturschutzAG M-V) sind dauerhaft als Grün- oder Sukzessionsfläche zu erhalten. Bei Abgang von Einzelgehölzen innerhalb dieser Flächen, sind sie durch Laubbäume der Pflanzliste 1 wie folgt zu ersetzen: Junggehölze in gleichwertiger Stammstärke, bei Stammumfang 50 bis 75 cm in 1,0 Meter Höhe ein Ersatzbaum der Pflanzliste 1, Hochstamm, Stammumfang 16/18 cm; bei Stammumfang 75 cm bis 150 cm in 1,0 m Höhe zwei Ersatzbäume der Pflanzliste 1, Hochstamm, Stammumfang 16/18 cm; ab 150 cm für jeweils weitere 75 cm Umfang ein zusätzlicher Baum gemäß Pflanzliste 1, Hochstamm, Stammumfang 16/18 cm. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist dann erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode einen ihrer Art entsprechenden Austrieb aufweist.***

Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

1. Hinweise zu Bodenfunden
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalschutz spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

2. Trinkwasserschutz
Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Grenzen der Wasserfassung „Karow", Trinkwasserschutzzone III.

3. Hinweise zum Bodenschutz, Anlage, Pflege und Entwicklung von Grünbeständen
Der durch die Baumaßnahme anfallende humose Oberboden („Mutterboden") ist zu Beginn der Bauarbeiten getrennt zu sichern, im nutzbaren Zustand zu erhalten sowie vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen (§ 202 BauGB). Er ist sinnvoll weiter zu verwenden. Der Verbleib des Mutterbodens auf dem Baugrundstück bzw. im Baugebiet ist dem Abtransport vorzuziehen. Bei der Wiederverwendung von Erdaushub sind die lokalen Bodenverhältnisse einschließlich der Körnungsart zu berücksichtigen, soweit es sich um gewachsenen Boden handelt.
Die Gehölzqualitäten müssen den Bedingungen des „Bundes Deutscher Baumschulen" entsprechen. Alle Neuanpflanzungen sind nach DIN fachgerecht zu pflanzen und zu pflegen. Es sind nur Arten in natürlicher Wuchsform (kein Zier-, Krüppel- oder sonstiger Minderwuchs) zu verwenden.

4. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Zum Schutz bestehender und geplanter Landschaftsbereiche sind die RAS-LP 4 sowie die DIN-Vorschriften 18915, 18916, 18919 und 18920 zu berücksichtigen

5. Hinweise zum Artenschutz
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind bei der Umsetzung u.a. folgende Hinweise zu berücksichtigen (besonderer Artenschutz): Eine Baufeldberäumung (z.B. die Entfernung der Krautschicht) ist zum Schutz von Brutvögeln oder Amphibien außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.09.) und Amphibienwanderungen im Herbst oder Winter durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme). Vor Baubeginn ist das der von den Maßnahmen betroffene Bereich durch Fachpersonal artenschutzrechtlich zu untersuchen. Die einschlägigen Gesetze und Ausnahmeregelungen sind grundsätzlich zu berücksichtigen (BNatSchG, BArtSchVO, Anhänge der FFH-Richtlinie etc.).

6. Hinweise zum Ausbaustandart
Die Bauaufsichtsbehörde hat auf der Basis des §1 (4) der Bauvorlagenverordnung MV (BauVorlVO M-V) den Nachweis zu verlangen, dass die Nutzung als Zeltwiese und von einfachen Unterkünften inhaltlich an die Nutzung der Sportanlage (Wasserskiseilbahn) gekoppelt ist. Der Ausbaustandard der Unterkünfte darf nicht an den Standard der Energieeinsparverordnung (EnEV) heranreichen. Dieser in Bauanträgen nachzuweisende Umfang und die inhaltliche Abhängigkeit vom Betrieb der Sportstätte sind im Bauantrag zu benennen.

Örtliche Bauvorschriften

(gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 4 LBauO M-V)
1) Geltungsbereich
Der Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Wasserskiseilbahnanlage" Gemeinde Zirkow.
2) Fassade
a) Als Hauptbaustoff für die Fassadengestaltung sind nur Putz und Holz zulässig.
b) Farben für die Putzfassade:

perlweiß	vergleichsweise wie RAL 1013	cremeweiß	vergleichsweise wie RAL 9001
hellelfenbein	vergleichsweise wie RAL 1015	reinweiß	vergleichsweise wie RAL 9010

zulässig sind weitere Pastellfarben in hellgelb und hellgrün,
3) Dächer
Farben für die Dächer:

patinagrün	vergleichsweise wie RAL 6000	laubgrün	vergleichsweise wie RAL 6002
olivgrün	vergleichsweise wie RAL 6006	resedagrün	vergleichsweise wie RAL 6011
moosgrün	vergleichsweise wie RAL 6031	fehgrau	vergleichsweise wie RAL 7000
eisengrau	vergleichsweise wie RAL 7011	basaltgrau	vergleichsweise wie RAL 7012
anthrazitgrau	vergleichsweise wie RAL 7016		

4) Begrünung
Gebäude und Nebenanlagen sind ab einer geschlossenen Wandfläche von mehr als 12 m² mit Rankhilfen zu versehen und je 1,5 m Wandlänge mit mindestens einer Kletterpflanze zu begrünen (Pflanzliste 3, 2 x verpflanzt, Mindesthöhe 60-100 cm).
Abfallbehälter und -anlagen sind ab einer Breite und/oder Höhe von 1,5 m mit Rankgittern zu versehen und mit einer Kletterpflanze/pro 1,5 m der Pflanzliste 3 (2 x verpflanzt, Mindesthöhe 60-100 cm) zu begrünen.

Hinweise Bestimmungen

Pflanzliste 1 Bäume (für Fläche A - E, G, H, J)

Gemeine Esche	*Fraxinus excelsior*
Silber-Weide	*Salix alba*
Hain-Buche	Carpinus betulus
Stiel-Eiche	Quercus robur
Rot-Buche	*Fagus sylvatica*
Ulme	*Ulmus spec. (resist. Formen)*
Sand-Birke	*Betula pendula*
Vogelbeere	*Sorbus aucuparia*
Schwarz-Erle	*Alnus glutinosa*
Winter-Linde	*Tilia cordata*

Pflanzliste 2 Sträucher (für Fläche A - E, G,H, J)

Eingriffliger Weißdorn	*Crataegus monogyna*
Sal-Weide	*Salix caprea*
Gewöhnlicher Schneeball	*Viburnum opulus*
Sanddorn	*Hippophae rhamnoides*
Grau-Weide	*Salix cinerea*
Schlehe	*Prunus spinosa*
Haselnuss	*Corylus avellana*
Schwarzer Holunder	*Sambucus nigra*
Hundsrose	*Rosa canina*
Zweigriffliger Weißdorn	*Crataegus laevigata*
Roter Hartriegel	*Cornus sanguinea*
Besenginster	*Sarothamnus scoparius*

Pflanzliste 3 Kletterpflanzen

Efeu	*Hedera helix*
Pfeifenwinde	*Aristolochia spec.*
Gemeine Waldrebe	*Clematis vitalba*
Rosa spec.	*Kletterrosen in Sorten*
Heckenkirsche	*Lonicera spec.*
Waldrebe Hybriden	*Clematis spec.*
Hopfen	*Humulus lupulus*
Zaunreben Hybriden	*Parthenocissus spec.*
Knöterich	*Polygonum sp*

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Sonstiges Sondergebiet - Wasserskiseilbahn (alle Sondergebiete im Geltungsbereich sind hier zugeordnet) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO
- Wasserfläche - Wasserskiseilbahn gem. § 9 Abs.1 Nr. 16 i.V.m. Abs.6 BauGB
- Baugrenze gem. § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
- Straßenverkehrsfläche gem. § 9 Abs.1 Nr. 11
- Straßenbegrenzungslinie gem. § 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB
- ~~private~~ ***öffentliche Grünfläche - Sport- und Liegewiese*** *gem. § 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB*
- ***öffentliche Grünfläche - Zeltplatz für das vorübergehende Aufstellen von Zelten*** *gem. § 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB*
- ***Erhalt*** ~~Anpflanzen~~ von Bäumen gem. § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, ST / Ga - Stellplätze / Garagen, Nebenanlagen gem. § 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB
- ~~mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche~~ ~~gem. § 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB~~
- ~~Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung frei zu halten sind~~ ~~gem. § 9 Abs.1 Nr. 10 und Abs.6 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 1 LWaG M-V~~
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 6 gem. § 9 Abs.7 BauGB
- ***Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6*** *gem. § 9 Abs.7 BauGB*
- ***Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung hier: öffentliche Zeltwiese und Sport- und Liegewiese*** *gem. § 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB*

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

1:1.000

VERFAHRENSVERMERKE

1) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 19.06.2018 / 20.03.2019 gemäß § 17 LPIG über die Absicht, den Bebauungsplan zu ändern, informiert worden.

Zirkow, den 21.2.22 Bürgermeister

2) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.06.2018 sowie nochmals mit Schreiben vom 20.03.2019 informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zirkow, den 21.2.22 Bürgermeister

3) Die Gemeindevertretung hat am 28.05.2018 und nochmals am 17.12.2018 den Entwurf des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

Zirkow, den 21.2.22 Bürgermeister

4) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen sowie der Begründung vom 09.07.2018 bis zum 09.08.2018 sowie nach § 3 (2) BauGB vom 28.03.2019 bis zum 30.04.2019 während folgender Zeiten
montags, mittwochs und donnerstags 9.00 bis 16.00 Uhr, dienstags 9.00 bis 18.00 Uhr, freitags 9.00 bis 12.00 Uhr
durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang vom 19.06.2018 bis 04.07.2018 sowie vom 12.03.2019 bis 27.03.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Zirkow, den 21.2.22 Bürgermeister

5) Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.12.2018 und am 27.07.2020 abschließend geprüft.

Zirkow, den 21.2.22 Bürgermeister

5) Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.12.2018 und am 27.07.2020 abschließend geprüft.

Zirkow, den 21.2.22 Bürgermeister

6) Der Plan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am 27.07.2020 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Zirkow, den 21.2.22 Bürgermeister

7) Der katastermäßige Bestand am 07/05/2020 wird als richtig bescheinigt.

Rambin, den 07/05/2020 öbVI Klug

8) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Zirkow, den 21.2.22 Bürgermeister

9 Die Ausfertigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 9.2.22 bis zum 9.3.22 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44BauGB) hingewiesen worden.
Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des 8.3.22 in Kraft getreten.

Zirkow, den 10.3.22 Bürgermeister

SATZUNG

der Gemeinde Zirkow über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 "Wasserskiseilbahnanlage" mit örtlichen Bauvorschriften

Aufgrund §§ 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) sowie nach § 86 der LBauO M-V vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.07.2020 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 "Wasserskiseilbahnanlage" mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

Übersichtskarte unmaßstäblich

raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitektin
Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe **www.stadt-landschaft-region.de** **Frankendamm 5, 18439 Stralsund**

Gemeinde Zirkow
1.Änderung Bebauungsplan
Nr. 6
"Wasserskiseilbahnanlage"
Satzung

Fassung vom 17.07.2017 Stand 08.05.2020 Maßstab 1:1.000